Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz

Band: 4 (1909)

Heft: 10

Artikel: Neuzeitliche Mutterschutzbestrebungen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-349998

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neuzeitliche Mutterschutzbestrebungen.

Unserm Land, der Schweiz, kommt das Verdienst der Schaffung des ersten Wöchnerinnenschutgesetzes zu, indem das Fabrikgesetz vom 23. März 1877 allen in den Fabriken arbeitenden Müttern eine vor und nach der Entbindung im ganzen 8 Wochen dauernde Ruhezeit gewährleistet durch das Verbot der Fabrikarbeit während dieser Zeitdauer. Aehnliche Bestimmungen find in der Folge in Desterreich, Holland, Belgien, Portugal, Norwegen und England eingeführt worden. Dabei wurde überall außer Acht ge= fett die Sorge für eine gesetzlich bestimmte angemes= sene Entschädigung während der Dauer der durch das Gesetz auferlegten Arbeitslosigfeit. Dieses Versäum= nis soll in der Schweiz die in langsamem Werden begriffene eidgenössische Kranken- und Unfallversicherung nachholen.

Am weitesten borgeschritten auf dem Gebiete des Mutterschutzes ist **Deutschland** und gegenwärtig marschiert auch **Frankreich** nach. In beiden Ländern ist die staatliche Wöchnerinnenunterstützung auf die Dauer von acht Wochen ausgedehnt worden.

Der französische Senat hat diese Gesetzsbestimmung soeben erlassen. Darnach wird in Zukunft den arbeitenden Frauen im Falle der Schwangerschaft eine ununterbrochene Ruhezeit von 8 Wochen ohne Gefährdung ihrer Stelle gewährt. Die Schonzeit kann nach Besieben auf die Zeit vor und nach der Entbindung aufgeteilt werden. Von diesem Gesetz berücksichtigt werden alle arbeitenden Frauen, also auch die Dienstboten und Landarbeiterinnen.

Weniger entgegenkommend zeigt sich **Desterreich.** Die neue Regierungsvorlage zur Sozialversicherung hält am bisherigen Wöchnerinnenschutz von 4 Wochen selt trotz aller Proteste der österreichischen Genossinnen. Nur der von ihnen gestellten Forderung auf Erhöhung des Arankengeldes soll entsprochen werden. Dazu wieder eine Einschränkung, die geradezu einen unheilvollen Kückschritt bedeuten würde. Denn nur jene Mütter werdenden Frauen, die sechs Monate vor der Riederkunft in einem Betrieb gearbeitet haben, sollen in den Besitz der Wöchnerinnenunterstützung gelangen.

Auch Italien hat verschiedentlich den Bersuch einer staatlichen Mutterschutzgesetzgebung unternommen, bisher immer ohne Erfolg.

Der Kammer wurde schon im Jahre 1900 ein Borschlag unterbreitet, der die unentgeltliche ärztliche Behandlung mittelloser Wöchnerinnen aus Arbeiterkreisen befürwortet. Unter nichtigen Borwänden wurde der Entwurf abgelehnt, ebenso ein im Jahre darauf nachfolgender.

Gegenwärtig liegen nicht weniger als 3 Gesetzentwürfe vor aus den Jahren 1905, 1907 und 1909. Es wird schwer halten, die zuletzt eingereichte Vorlage in der Wintersession zur Verhandlung zu bringen; denn aller Wahrscheinlichkeit nach wird durch Verweisung an die Kommission die Veschlußfassung noch um weitere 2 Jahre verzögert werden.

lteberall in allen Ländern hat der Staat kein Geld für die Schutbedürftigen. Ungezählte Millionen werden Jahr für Jahr dem Militarismus geopfert — die vielen Proletariermütter aber, die ihre Kräfte bei der qualvollen Fabrikarbeit frühzeitig aufzehren, sie entbehren noch immer des notwendigsten Schutzes, den doch jeder Bauer — dem lieben Bieh im Stalle angedeihen läßt.

Unentgeltliche Geburtshülfe.

Antrag der Genofsinnen zum Zürcher Kantonalen Parteitag.

Der kantonale Parteitag in Niiti wird eingeladen, geeignet erscheinende Maßnahmen zu treffen, um nach Kräften dem zeitgemäßen Postulat der Unentsgeltlichen Geburtshülse in absehbarer Zeit zur Berwirklichung zu verhelfen in allen jenen Gemeinden, die sich ernstlich mit der Lösung dieser Frage beschäftigen.

Parteigenossen!

Schon seit einer Reihe von Jahren trägt unser Zürcher Genosse Pfarrer Pflüger den Gedanken der unentgeltlichen Geburtshülfe in Wort und Schrift hinaus in unser Volk. Es brauchte eine geraume Zeit, um das allgemeine Verständnis zu wecken für diese elementare Forderung des Mutterschutzes als einer unerläßlichen Grundbedingung der Volksgesundheit und Volkswohlfahrt.

Erst eine einzige kleine Zivilgemeinde unseres Kantons, Grafstall bei Winterthur, hat seit 1. Juli 1907 auf Gemeindebeschluß das Institut der unentgeltlichen Geburtshülfe mit bestem Erfolg einzgeführt. Warum zaudern andere wohlhabendere Gemeinden, wie Winterthur und Zürich, so lange mit der Verwirklichung?

Der Kostenpunkt kann nicht allein ausschlaggebend

Gleichviel, ob es auch Eltern das Leben verdankt, die das Geld zusammengeführt, die Begierde nach Mang, Name und Stand, der Heiratsvermittler oder die geile Sucht des Alters, welches sich mit dem Kapital einen jungen Körper erkaufte. Das sicht alles die Gesellschaft nicht an. Sobald der Name "ledige Mutter" nur erschalt, brülen sie auf, ob der Verletzung der Moral, alle, die den Ehehafen ans den verschiedenen egoistischen Inchen und finden mußten

Die ledige Mutter entstammt der arbeitenden Klasse. Das ist leicht erklärlich. Die Töchter der höheren Klassen haben Hausärzte und Sanatorien zur Verfügung, wo sie sich den Rost ihrer Moral putzen lassen. Im strengsten Falle muß irgend ein erkaufter Kavaslier oder ein sozial nieder Stehender den Vater abgeben. Der Ruf ist gewahrt und der geborene Erdenbürger, den sein Vater verleugnet, wird vollwertig.

Dag auch noch in den breiten Rlaffen die Migachtung der Tedigen Mutter wie eine Gehirnkrankheit graffiert, kann nicht geIeugnet werden. Aber nur unter Menschen, die geistig indolent sind und kein Verständnis für gesellschaftliche Zustände haben, die noch unter dem Banne derjenigen stehen, die von der Kanzel den Bannfluch gegen die Sünde des Fleisches erschallen lassen, während im Pfarrhof der kleine Amor Siege über die Kasteiung erringt.

Wenn ein Mädden aus der arbeitenden Klasse schon den Vorwurf "ledige Mutter" zu sein, von der einfältigen Masse tragen muß, so soll es Pflicht der Klassengenossen und Genossinnen sein, ihr diesen Vorwurf vergessen zu machen. Was kümmern uns die Empörungsrufe derjenigen, die bei Hausfreund, Stallmeister oder Freudenhaus töglich ihre soviel gepriesene Moral schänden.

oder Freudenhaus töglich ihre soviel gepriesene Moral schänden. Auch um die Stirne der ledigen Mutter schlingt sich wenn auch le den= und kummerdurchwirkt, die Krone der Mutterwürde, die Würde einer Mutter aus dem arbeitenden Volke, deren Kinder vielleicht einstmals mithelsen, mit eisernem Fußtritt der berlogenen Moral unserer verseuchten Gesellschaftsordnung ein Ende zu machen. (Wiener Arbeiterinnenzeitung.)